



Rückblick auf die Wintersession 2019

Im Rahmen der politischen Interessenvertretung engagiert sich EXPERTsuisse – der Schweizer **Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand** – aktiv für seine rund 9'000 Einzelmitglieder und über 800 Mitgliedunternehmen (mit rund 18'000 Mitarbeitenden) sowie für einen starken Wirtschaftsstandort Schweiz. Die Mitgliedunternehmen von EXPERTsuisse betreuen den Grossteil der Schweizer Wirtschaft.

80% der Mitgliedunternehmen haben 10 und weniger Mitarbeitende. Gleichzeitig gehören 90% der grössten 100 Prüfungs- und Beratungsgesellschaften sowie 100% all jener Gesellschaften, welche börsenkotierte Unternehmen prüfen, zu den Mitgliedern von EXPERTsuisse. Damit ist EXPERTsuisse der **Gesamtbranchenverband, der die stark KMU-verwurzelte Prüfungs- und Beratungsbranche ganzheitlich vertritt**.

Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die für uns wichtigsten Geschäfte. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (public-affairs@expertsuisse.ch, 058 206 05 71).

Stand 20.12.2019

Einleitung:

Das neu zusammengesetzte Parlament musste sich in der Wintersession mit ein paar sehr umfangreichen Dossiers wie der Konzernverantwortungsinitiative, dem Aktienrecht oder dem Datenschutz beschäftigen.

In der Debatte um die **Verantwortung von Konzernen** brachte der Ständerat einen massvollen, international abgestimmten Vorschlag für eine transparente Berichterstattung ein. Die Initiative selbst wie auch der Gegenvorschlag des Nationalrats mit den u.a. sehr umfassenden Sorgfaltpflichten und den besonderen Haftungsregeln gingen dem Ständerat zu weit.

Die Debatte zur **Revision des Aktienrechts** hat wenig Neues gebracht. Es bestehen weiterhin zahlreiche Differenzen. Die vom Bundes- und Ständerat vorgeschlagene sachgerechte Haftungsregelung für Revisionsgesellschaften wurde vom Nationalrat wieder aus der Vorlage gestrichen, was sehr bedauerlich ist. Die Vorlage geht nun zurück an den Ständerat.

Beim **Datenschutz** soll die EU-Äquivalenz sicher- (und nicht auf die Probe) gestellt werden. Dazu hat der Ständerat in Abweichung zum Vorschlag des Nationalrats verschiedene Anpassungen vorgenommen.

Ferner standen noch die Erneuerungswahlen der Mitglieder der Landesregierung auf der Traktandenliste, wobei das Parlament am 11. Dezember 2019 alle bisherigen Bundesräte bestätigt hat.

Inhalt

A. Geschäfte aus der Session:

13.094	<u>OR. Schutz bei Meldung von Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz</u>	Ständerat
16.076	<u>Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen</u>	Ständerat
16.077	<u>Aktienrecht (Entwurf 1)</u>	Nationalrat
16.077	<u>Aktienrecht (Entwurf 2/Gegenentwurf zur Konzernverantwortungsinitiative 17.060)</u>	Ständerat
17.059	<u>Datenschutzgesetz. Totalrevision und Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz</u>	Ständerat
18.034	<u>Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung)</u>	Nationalrat
19.033	<u>Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit weiteren Partnerstaaten ab 2020/2021</u>	Ständerat
19.4378	<u>Mo. WAK-SR. Übergangslösung zur Beseitigung der Heiratsstrafe</u>	Ständerat

B. Weitere wichtige Geschäfte:

16.414	<u>Pa.IV. Graber. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle</u>
--------	--

A. Geschäfte aus der Session

<u>13.094</u>	<u>OR. Schutz bei Meldung von Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz</u>	Ständerat
---------------	---	-----------

ZUSAMMENFASSUNG: Der Bundesrat will gesetzlich festlegen, unter welchen Voraussetzungen eine Meldung von Arbeitnehmenden, die auf Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz hinweisen (sog. Whistleblower), rechtmässig ist.

STAND/ENTSCHEID: Das Parlament hat den ursprünglichen Vorschlag aus dem Jahre 2013 abgelehnt, weil er zu kompliziert war. Der Bundesrat hat 2018 einen neuen Vorschlag ausgearbeitet, welcher vom Nationalrat im Sommer 2019 abgelehnt wurde (Nichteintreten). Der Ständerat ist allerdings seiner vorberatenden Kommission gefolgt und hält an einer gesetzlichen Lösung fest, welche regelt, wie Whistleblower vorgehen müssen, damit sie sich nicht strafbar machen. Sie ist der Meinung, dass die in der Zusatzbotschaft vom 21.09.2018 vorgesehene Kaskadenlösung, welche eine Information der breiten Öffentlichkeit unter bestimmten Bedingungen zulässt, sachgerecht und verhältnismässig ist. Ein spezieller Kündigungsschutz ist allerdings nicht vorgesehen. Würde ein Whistleblower, der korrekt vorgegangen ist, entlassen, wäre dies zwar eine

missbräuchliche (aber gültige) Kündigung. Der Arbeitnehmer hätte wie heute in einem solchen Fall immerhin Anspruch auf eine Entschädigung.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse begrüsst den Entscheid des Ständerats. Potenzielle Whistleblower wie auch die betroffenen Unternehmen müssen Rechtssicherheit darüber haben, was Unregelmässigkeiten sind und wann und wo eine Meldung von Unregelmässigkeiten zulässig ist und wann nicht. Eine klare Regelung ist im Interesse aller Beteiligten, weshalb der Vorschlag des Bundesrates mit der Kaskadenlösung zu begrüssen ist. Es ist auf jeden Fall sicherzustellen, dass in diesem Zusammenhang kein unverhältnismässiger Kündigungsschutz eingeführt wird.

<u>16.076</u>	<u>Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen</u>	Ständerat
---------------	---	-----------

ZUSAMMENFASSUNG: Die steuerliche Behandlung von Bussen, Geldstrafen und finanziellen Verwaltungssanktionen mit Strafzweck ist im geltenden Recht nicht explizit geregelt. Um die bestehenden Rechtsunsicherheiten zu beseitigen, hatte das Parlament den Bundesrat beauftragt, eine gesetzliche Regelung auszuarbeiten, die solche Zahlungen explizit als **nicht** abzugsfähig erklärt.

STAND/ENTSCHEID: Seit rund zwei Jahren befassen sich die Räte mit der Frage, ob und unter welchen Bedingungen im Ausland gesprochene Bussen und Geldstrafen für die betroffenen Unternehmen steuerlich abzugsfähig sein sollen. Der Ständerat hat sich als Erstrat mit dem Abzug von finanziellen Sanktionen bei den Steuern beschäftigt und sich mehrheitlich dafür entschieden, dass Bussen und Sanktionen mit Strafzweck, unabhängig davon, ob sie in der Schweiz oder im Ausland verhängt wurden, steuerlich nicht abzugsfähig sein sollen. Im Nationalrat fand eine differenzierte Lösung eine Mehrheit. Inländische Sanktionen und Bussen sind nach wie vor steuerlich nicht abzugsfähig. Hingegen wird eine steuerliche Abzugsfähigkeit von ausländischen Bussen unter gewissen Voraussetzungen bejaht. Der Ständerat hat nun in der Wintersession den nachgebesserten Vorschlag der WAK-S zugestimmt, nach dem ausländische Bussen steuerlich nur dann abziehbar sein sollen, wenn die Sanktion gegen den schweizerischen «Ordre Public» verstösst oder wenn die steuerpflichtige Person aufzeigen kann, dass das mit der Sanktion belegte Verhalten auf guten Glauben beruhte.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse unterstützt den Vorschlag zur Aufrechterhaltung der steuerliche Abzugsfähigkeit von ausländischen Bussen und begrüsst den Entscheid des Ständerates. Die vom Ständerat vorgesehene Regelung ist differenziert und berücksichtigt die besondere Situation von international tätigen Schweizer Unternehmen. Eine generelle Verweigerung der Abzugsfähigkeit von finanziellen Sanktionen im Ausland würde Unternehmen, denen politisch motivierte Sanktionen im Ausland auferlegt wurden, ein zweites Mal ungerechtfertigt bestrafen.

<u>16.077</u>	<u>OR. Aktienrecht (Entwurf 1)</u>	Nationalrat
---------------	------------------------------------	-------------

ZUSAMMENFASSUNG: Ziel der Vorlage ist eine Modernisierung des Aktienrechts. Dabei soll auch die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften (VegÜV), welche schon seit dem 01.01.2014 in Kraft gesetzt ist, ins Bundesrecht überführt werden. Neben der Offenlegung der Vergütungen der Organe börsenkotierter Aktiengesellschaften sollen Antritts-

prämien, die keinen nachweisbaren finanziellen Nachteil kompensieren, sowie nicht geschäftsmässig begründete Entschädigungen für Konkurrenzverbote verboten werden. Auch die Höhe solcher Entschädigungen wird begrenzt. Zudem sollen die Gründungs- und Kapitalvorschriften flexibler gestaltet werden. Richtwerte für die Vertretung beider Geschlechter im obersten Kader grosser börsenkotierter Gesellschaften sollen die Gleichstellung zwischen Mann und Frau fördern.

STAND/ENTSCHEID: Die Vorlage ist in der Differenzvereinbarung. Die beiden Räte sind sich einig, dass bei der Umsetzung der Minderinitiative die Bestimmungen der VegÜV praktisch 1 zu 1 in das Gesetz aufgenommen werden sollen. In der Praxis ist die VegÜV bereits weitgehend umgesetzt. Einigkeit besteht auch bezüglich den Vorgaben für die Geschlechtervertretung bei börsenkotierten Gesellschaften: Für den Verwaltungsrat (VR) soll eine Geschlechtervertretung von 30% und für die Geschäftsleitung (GL) von 20% gelten, wobei die Vorgabe für den VR erst 5 Jahre und für die GL erst nach 10 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes erfüllt werden muss. Zudem gibt es keine Sanktionen, sondern nur "erfüllen oder erklären". Bei der Gründung von Unternehmen soll weiterhin eine Pflicht zur öffentlichen Beurkundung bestehen. Der Nationalrat ist dem Ständerat gefolgt und hat im Rahmen der Aktienrechtsrevision eine erleichterte Unternehmensgründung abgelehnt. In anderen Punkten bestehen noch verschiedene Differenzen. So hält der Nationalrat namentlich in Bezug auf die Möglichkeit für Unternehmen, Aktienkapital in Fremdwährung zu führen, an seiner Position fest. Nichts wissen will der Nationalrat von der vom Bundes- und Ständerat vorgeschlagenen differenzierten Haftungsregelung und hat diese (nachdem sie der Ständerat wieder aufgenommen hat) wieder aus der Vorlage gestrichen. Die Vorlage geht nun zurück an den Ständerat.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse unterstützt die Reform des Aktienrechts im Grossen und Ganzen und erwartet noch Anpassungen. Die Reform bringt in verschiedenen Bereichen eine willkommene Flexibilisierung und administrative Erleichterungen. U.a. begrüsst EXPERTsuisse die Einführung des Kapitalbandes mit den entsprechenden nachträglich verabschiedeten Änderungen des Bundesgesetzes über die Stempelabgabe. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Vorlage nicht noch weiter überladen wird. Es ist höchste Zeit, dass die Aktienrechtsrevision endlich zu einem guten Abschluss gebracht werden kann. Diesbezüglich bitten wir Sie – im Interesse aller Anspruchsgruppen und im Interesse eines gut austarierten robusten Aktienrechts – um die **Berücksichtigung nachstehender Anträge:**

- Beibehaltung der vom Bundesrat vorgeschlagenen fairen Haftungsbestimmung (sog. differenzierte Solidarität, Art. 759 E-OR). EXPERTsuisse beantragt, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung zur Beschränkung der Solidarität der Revisionsstelle wieder in der Vorlage aufgenommen wird. Es ist wichtig, dass die Rollen und Verantwortlichkeiten von Verwaltungsrat und Revisionsstelle vor allem hinsichtlich Haftung klar geregelt werden; für Details vgl. [Anhang](#).
- Keine Verschärfung in Art. 725b Abs. 4, wonach die Benachrichtigung des Richters bei Überschuldung unterbleiben kann, wenn Rangrücktritte vorliegen. Nach der vom Nationalrat eingefügten Regelung muss dazu noch die Aussicht bestehen, dass die Gesellschaft saniert werden kann, was ja gerade durch einen Rangrücktritt gewährleistet werden soll.
- Kein Schiedsgerichtszwang für die Revisionsstelle (Streichung oder notfalls Anpassung von Art. 697n E-OR inkl. den damit verbundenen Bestimmungen); für Details vgl. [Anhang](#).

- Beibehaltung der zwingenden Prüfung des Zwischenabschlusses bei Ausrichtung von Zwischendividenden (Art. 675a Abs. 2 E OR); zur Argumentation vgl. [Anhang](#).
- Kein Stimmgeheimnis beim unabhängigen Stimmrechtsvertreter (Art. 689c Abs. 4bis OR).

16.077	Aktienrecht (Entwurf 2/Gegenentwurf zur Konzernverantwortungsinitiative 17.060)	Ständerat
------------------------	---	-----------

ZUSAMMENFASSUNG: Mit der sogenannten Konzernverantwortungsinitiative sollen Schweizer Konzerne auch im Ausland Umwelt- und Menschenrechtsstandards einhalten. Zu den umstrittenen Forderungen der Initiative gehört, dass Schweizer Konzerne Lieferanten und Kunden überwachen sollen und die Firmen in der Schweiz direkt für Verfehlungen ausländischer Töchter haften. Sowohl National- als auch Ständerat haben im Rahmen der Aktienrechtsrevision einen indirekten Gegenentwurf eingereicht. Nachdem sich die Räte bislang nicht auf einen indirekten Gegenvorschlag einigen konnten, hat sich inzwischen auch der Bundesrat eingeschaltet. Der Bundesrat will, dass Schweizer Unternehmen über die Einhaltung der Menschenrechte und der Umweltschutzstandards im Ausland berichten müssen. Bundesrätin und Justizministerin Karin Keller-Sutter hat dem Bundesrat am 14.08.2019 einen vernünftigen, international abgestimmten Gegenvorschlag zur sogenannten Konzernverantwortungsinitiative ([17.060](#)) präsentiert, der die Konzerne dazu verpflichtet, jährlich einen Bericht zur Einhaltung von Umwelt- und Menschenrechtsstandards zu verfassen. Nach den uns vorliegenden Informationen beinhaltet der Vorschlag

- eine Berichterstattungspflicht über Menschenrechte und Umwelt analog der Richtlinie 2014/95/EU der Europäischen Union (CSR-Richtlinie);
- eine Sorgfaltsprüfungspflicht und Berichterstattungspflicht im Bereich «Konfliktmineralien» (in Anlehnung an die Verordnung (EU) 2017/821) und
- eine Sorgfaltsprüfungspflicht und Berichterstattungspflicht im Bereich «Kinderarbeit» (in Anlehnung an die Child Labor Due Diligence der Niederlande).

Der Vorschlag des Bundesrats enthält keine international nicht abgestimmten Haftungsregeln für Konzerne, sondern die Pflicht, regelmässig über die Achtung der Menschenrechte und des Umweltschutzes zu berichten. Der Bundesrat erachtet den vom Nationalrat ausgearbeiteten indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative mit einer generellen Sorgfaltsprüfungspflicht und gesetzlichen Haftungsnorm für Schweizer Unternehmen im internationalen Vergleich als Schweizerischen Alleingang, der den Wirtschaftsstandort Schweiz klar benachteiligen würde.

STAND/ENTSCHEID: Im Rahmen der Aktienrechtsrevision hat sich die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats (RK-N) deutlich für einen indirekten Gegenentwurf zur Konzernverantwortungsinitiative ausgesprochen. Die eigentliche Konzernverantwortungsinitiative selbst ([17.060](#)) wird von National- und Ständerat abgelehnt. Das Herzstück des indirekten Gegenentwurfs definiert die Elemente der Sorgfaltsprüfungspflicht, die sicherstellen sollen, dass Unternehmen die für die Schweiz verbindlichen internationalen Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland einhalten. Nach intensiven Beratungen (auch durch eine Subkommission) hat die Rechtskommission des Ständerats (RK-S) dem Ständerat einen eigenen Gegenvorschlag

unterbreitet. Dieser weicht in wesentlichen Punkten vom Gegenvorschlag des Nationalrats ab. Der Ständerat hat in der Frühjahrsession sowohl den Gegenvorschlag als auch die Initiative abgelehnt. Die Mehrheit im Ständerat erachtet eine Regulierung für unnötig und schädlich. Der Nationalrat hat an seiner Version festgehalten und die Vorlage wieder an den Ständerat bzw. an die RK-S zurückgewiesen.

Der Ständerat hat in der Herbstsession über einen Ordnungsantrag diskutiert, der die «Abtraktandierung» des indirekten Gegenentwurfs des Nationalrats vorsah. Dies im Hinblick auf den im Sommer eingebrachten Vorschlag des Bundesrates (Berichterstattung nach internationalem Standard), der ebenfalls in die Beratung einbezogen werden soll. Die RK-S hat mit 7 zu 6 Stimmen entschieden, am indirekten Gegenentwurf des Nationalrates festzuhalten. Eine Minderheit beantragt, einem indirekten Gegenentwurf gemäss dem neuen Konzept des Bundesrates zu folgen. Dieser Minderheitsantrag (Konzept Bundesrat) wurde vom Ständerat am 18.12.2019 angenommen. Das Geschäft kommt voraussichtlich im Frühjahr wieder in den Nationalrat.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse begrüsst den Vorschlag des Bundesrats und nun des Ständerats, einen international abgestimmten Ansatz für einen Kompromiss zu verfolgen, anstatt auf eine wirtschaftsschädliche und über internationale Richtlinien hinausgehende Lösung zu setzen, wie es die Konzernverantwortungsinitiative vorschlägt. EXPERTsuisse steht dem vom Nationalrat ausgearbeiteten Gegenvorschlag weiterhin kritisch gegenüber und schliesst sich der Meinung des Bundesrats an, dass auch dieser den Wirtschaftsstandort Schweiz klar benachteiligen würde. Aus diesem Grund lehnt der Verband auch die extreme Konzernverantwortungsinitiative klar ab.

17.059	<u>Datenschutzgesetz. Totalrevision und Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz</u>	Ständerat
--------	---	-----------

ZUSAMMENFASSUNG: Aufgrund der internationalen Entwicklung wird auch das Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) revidiert. Mit der Revision sollen die Daten der Bürgerinnen und Bürger besser geschützt werden, indem sie von einer erhöhten Transparenz bei der Datenbearbeitung durch Unternehmen profitieren und verbesserte Kontrollmöglichkeiten über ihre Daten erhalten sollen. Wichtig ist die Revision auch für den Wirtschaftsstandort Schweiz. Mit der Anpassung der Gesetzgebung ans europäische Recht schafft der Bundesrat die Voraussetzungen dafür, dass die grenzüberschreitende Datenübermittlung zwischen der Schweiz und den EU-Staaten ohne zusätzliche Hürden möglich bleibt.

STAND/ENTSCHEID: Aufgrund der Komplexität hat sich das Parlament für eine Aufteilung der Vorlage entschieden und zuerst den ersten Teil (Anpassung an die zu den Schengen-Verträgen gehörende EU-Richtlinie 2016/680, die innerhalb einer vorgegebenen Frist umgesetzt werden muss) verabschiedet. Der zweite Teil wurde nun im Nationalrat als Erstrat behandelt und angenommen. Dabei soll sichergestellt werden, dass das Schweizer Datenschutzrecht mit dem Recht der EU kompatibel ist und die Unternehmen weiterhin Daten und Informationen untereinander austauschen können. In der Herbstsession hat die grosse Kammer verschiedene Anpassungen bzw.

Abschwächungen an der Vorlage vorgenommen. U.a. hat er sich für ein Recht auf «Datenportabilität» ausgesprochen, nach dem jede Person ein Recht hat, eine maschinenlesbare Kopie der Daten zu erhalten. Eine gesonderte Regelung für den Umgang mit den Daten verstorbener Personen wurde abgelehnt. Schliesslich wurde auch entschieden, auf eine ausdrückliche Zustimmung der Kunden beim «Profiling» zu verzichten. Bei der ebenfalls umstrittenen Regelung zum Profiling hat der Ständerat einem Kompromissvorschlag zugestimmt, den das Bundesamt für Justiz stemmt: Neu wird zwischen normalem «Profiling» und einem «Profiling mit hohem Risiko» für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person differenziert. Für das Profiling mit hohem Risiko ist eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person nötig. Zudem wurden weiter vom Nationalrat vorgeschlagene Anpassungen im Ständerat wieder gestrichen bzw. korrigiert. Wie z.B. eine Befreiung von der Informationspflicht bei unverhältnismässigem Aufwand, oder die Streichung von Gewerkschaftlichen Ansichten und Tätigkeiten aus dem Katalog der besonders schützenswerten Personendaten. Die Vorlage geht jetzt zurück an den Nationalrat.

VERBANDSPOSITION: Da immer mehr Nutzerdaten gesammelt, analysiert, aufbereitet und weitergenutzt werden, ist ein zeitgemässer und angemessener Schutz der persönlichen Daten nötig. Im internationalen Umfeld wurden die Datenschutzregeln in den letzten Jahren verschärft. Aufgrund dieser Entwicklung werden auch Schweizer Firmen inskünftig stärker auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen achten müssen. Eine Modernisierung des bald 30 Jahre alten Datenschutzrechtes ist aus Sicht von EXPERTsuisse daher zwingend nötig. Für den Wirtschaftsstandort Schweiz ist es wichtig, dass bald eine international abgestimmte und gleichzeitig administrativ tragbare Lösung verabschiedet werden kann. EXPERTsuisse begrüsst den Vorschlag des Ständerats. Die Entscheide des Ständerats gehen in die richtige Richtung, nämlich eine pragmatische Umsetzung, die trotzdem noch die EU-Kompatibilität sicherstellt.

<u>18.034</u>	<u>Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung)</u>	Nationalrat
---------------	---	-------------

ZUSAMMENFASSUNG: Mit dieser Vorlage möchte der Bundesrat die steuerliche Mehrbelastung bei der direkten Bundessteuer von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren aufheben. Beim vorgeschlagenen Modell berechnet die veranlagende Behörde in einem ersten Schritt die Steuerbelastung der Ehepaare im Rahmen der gemeinsamen Veranlagung. In einem zweiten Schritt berechnet sie eine alternative Steuerbelastung, die sich an die Besteuerung von Konkubinatspaaren anlehnt. Das Ehepaar schuldet bei diesem Modell den tieferen der beiden Beträge. Die Vorlage führt zu geschätzten jährlichen Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer von rund CHF 1,5 Mia. (gemäss Medienmitteilung des Bundes).

STAND/ENTSCHEID: Nachdem die Vorlage vom Volk im Februar 2016 abgelehnt wurde, hat das Bundesgericht im April 2019 die Abstimmung über die Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» aufgehoben. Inzwischen hat der Bundesrat eine Zusatzbotschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung) verabschiedet. Damit wird das Parlament in die Neuauflage der Initiative einbezogen und eine Anpassung ist möglich. Gleichzeitig hat der Bundesrat seine Vorlage, die er im Hinblick auf

die Stimmrechtsbeschwerde zurückgehalten hat, dem Parlament unterbreitet. Der neue Anlauf zur Abschaffung der Heiratsstrafe ist vorerst gescheitert: Der Ständerat hat sich in der Herbstsession dafür ausgesprochen, die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen. Der Nationalrat hat sich dem Ständerat angeschlossen. Der Bundesrat muss nun weitere Modelle prüfen und dem Parlament einen neuen Vorschlag vorlegen.

VERBANDSPOSITION: Die Beseitigung der Heiratsstrafe bei der direkten Bundessteuer ist ein Anliegen, das von mehreren Seiten seit Jahrzehnten geltend gemacht wird. Steuerrechtlich ist die Forderung nachvollziehbar, weil die Progressionswirkung im Zusammenhang mit der gemeinsamen Besteuerung von Ehepaaren tatsächlich Fehlanreize mit sich bringt. Wie dies gelöst wird, ob mit Individualbesteuerung, Teil- oder Vollsplitting, Vergleichsrechnungen mit Wahlrecht etc., ist eine politische Frage. Insofern begrüsst EXPERTsuisse, dass die Diskussion geführt und möglichst rasch eine tragbare Lösung vorgeschlagen wird.

19.033	Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit weiteren Partnerstaaten ab 2020/2021	Ständerat
------------------------	--	-----------

ZUSAMMENFASSUNG: Der Bundesrat hat im Mai 2019 die Botschaft zur Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten (AIA) mit 19 weiteren Partnerstaaten verabschiedet. Das Inkrafttreten ist für 2020 geplant mit einem ersten Datenaustausch 2021. Ferner hat der Bundesrat den Bericht zum Prüfmechanismus zur standardkonformen Umsetzung des AIA durch Partnerstaaten genehmigt.

STAND/ENTSCHEID: Nachdem der Nationalrat den Informationsaustausch mit weiteren Staaten in der Herbstsession genehmigt hat, hat in der Wintersession auch die kleine Kammer zugestimmt, hat jedoch das AIA mit der Türkei sistiert.

VERBANDSPOSITION: Grundsätzlich begrüsst EXPERTsuisse die Ausweitung der Partnerstaaten. Das erleichtert den Finanzinstituten die Compliance und sichert der Schweiz international einen tadellosen Ruf als Finanzplatz. EXPERTsuisse teilt aber die Bedenken bezüglich des automatischen Informationsaustausches mit gewissen Ländern, bei denen rechtsstaatlich begründete Bedenken betreffend die Verwendung der von der Schweiz ausgetauschten Daten angebracht sind. EXPERTsuisse regt daher an, die Umsetzung des AIA mit den einzelnen Ländern genau zu beobachten und den Sicherungs- bzw. Prüfungsmechanismus, insbesondere mit Staaten, die rechtsstaatlich nicht mit der Schweiz vergleichbar sind, entsprechend anzuwenden.

19.4378	Mo. WAK-SR. Übergangslösung zur Beseitigung der Heiratsstrafe	Ständerat
-------------------------	---	-----------

ZUSAMMENFASSUNG: Mit dieser Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, dem Parlament eine Übergangslösung zu unterbreiten, da es bei der viel diskutierten Abschaffung der Heiratsstrafe voraussichtlich Verzögerungen von mehreren Jahren geben wird. Es sollen die Sozialabzüge für Ehepaare und der Zweitverdienerabzug für Ehepaare temporär erhöht werden.

STAND/ENTSCHEID: Die Motion wurde vom Ständerat abgelehnt.

VERBANDSPOSITION: Der Vorschlag des Bundesrates zur Beseitigung der Heiratsstrafe bei der direkten Bundessteuer (siehe [18.034](#)) wurde vom Ständerat zurückgewiesen. Dabei ist gemäss Botschaft des Bundesrates von einer steuerlichen Mehrbelastung der Ehepaare von ca. CHF 1,4 Mia. pro Jahr auszugehen. Dass durch die weitere Verzögerung der Beseitigung der Heiratsstrafe der Ruf nach einer Übergangsentlastung der Ehepaare laut wird, ist nachvollziehbar. Durch die Ablehnung der Motion durch den Ständerat wird der Druck auf möglichst rasche Umsetzung der Beseitigung der Heiratsstrafe (gemäss Geschäft-Nr. [18.034](#)) grösser.

B. Weitere wichtige Geschäfte

16.414	Parlamentarische Initiative Graber. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle
------------------------	--

ZUSAMMENFASSUNG: Wer heute kundenorientiert, mobil und flexibel arbeiten will, kommt rasch in Konflikt mit dem über 50-jährigen Schweizer Arbeitsgesetz, beispielsweise beim Lesen und Beantworten von E-Mails am Wochenende oder bei der Vorbereitung einer Sitzung am Vorabend. Das Arbeitsgesetz wurde primär für Industrietätigkeiten mit fixen Arbeitsplätzen und Arbeitszeiten konzipiert und passt nicht mehr in die heutige Zeit. Mit zwei parlamentarischen Initiativen wollen daher die Ständeräte Konrad Graber und Karin Keller-Sutter das überholte Arbeitsgesetz besser an die heutige Zeit des mobilen Arbeitens anpassen. Auf der einen Seite sollen neu Führungs- und Fachkräfte die Möglichkeit haben, ihren Arbeitsalltag flexibler zu gestalten und sich die Arbeitszeit freier einzuteilen. Mit einem Jahresarbeitsmodell soll es vermehrt den Mitarbeitern überlassen werden, wann sie arbeiten wollen, ohne dass über das ganze Jahr betrachtet mehr gearbeitet wird. Es geht darum, gesetzliche Arbeitsbedingungen zu schaffen, die den heutigen Anforderungen gerecht werden und Innovationen nicht behindern. Auf der anderen Seite sollen Führungs- und Fachkräfte von einer Arbeitszeiterfassung befreit werden können. Heute ist dies nur für Angestellte mit hoher Autonomie und einem Bruttojahreseinkommen von mehr als CHF 120'000 möglich, sofern dies in einem Gesamtarbeitsvertrag festgehalten ist. Wichtig ist, dass sich diese punktuelle Modernisierung nur auf ca. 20% der Arbeitnehmenden bezieht (leitende Angestellte und höher qualifizierte Fachpersonen) und die geplante Flexibilisierung mit einer Stärkung des Gesundheitsschutzes einhergeht.

STAND: Am 14.02.2019 hatte die Kommission ihren Entwurf zur Änderung des Arbeitsgesetzes ([16.414 Pa. Iv. Graber Konrad. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle](#)) verabschiedet und dem Bundesrat zur Stellungnahme vorgelegt. Der Bundesrat verzichtete im Frühling darauf, der Kommission materielle Anträge zu unterbreiten, empfahl ihr aber, die Arbeiten an der Vorlage zu sistieren, bis die in Auftrag gegebene Studie zu den Auswirkungen der Art. 73a und 73b der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz, die eine erleichterte Arbeitszeiterfassung bzw. den Verzicht darauf erlauben, vorliegt. Die Kommission hat dennoch an ihrer Sitzung vom 02.05.2019 eine zweite Lesung der Vorlage durchgeführt und stellt dazu nun mehrere neue Anträge:

1. Der Geltungsbereich des neuen Jahresarbeitszeitmodells wird eingeschränkt auf Vorgesetzte und Fachspezialisten, die jährlich mindestens CHF 120'000 verdienen oder einen höheren Bildungsabschluss haben.
2. Neu braucht es die Zustimmung der Betroffenen oder der Arbeitnehmervertretung des entsprechenden Betriebs.
3. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 67 Stunden nicht überschreiten, zudem muss die jährliche Arbeitszeit auf mindestens 40 Wochen verteilt werden.
4. Für den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden unter diesem Modell sind die Arbeitgeber verantwortlich, zudem ist es nicht mehr eine Kann-, sondern eine zwingende Bestimmung.
5. Sonntagsarbeit, die nach eigenem freien Ermessen geleistet wird, muss ausserhalb des Betriebs erbracht werden.
6. Die Regelungen für das neu eingeführte besondere Jahresarbeitszeitmodell gelten nicht für andere, bereits vorhandene Jahresarbeitszeitmodelle.

Der Ständerat hat an seiner Sitzung vom 18.09.2019 entschieden, die Pa. Iv. Keller-Sutter zur Liberalisierung der Arbeitszeiterfassung ([16.423](#)) abzuschreiben und den Fokus auf Pa. Iv. Graber ([16.414](#)) zu legen. Zur Initiative Pa. Iv. Graber wird die WAK-S am 21.01.2020 eine Anhörung durchführen.

VERBANDSPOSITION: Die aufgrund der Vermischung der beiden parlamentarischen Initiativen (Graber / Keller-Sutter) entstandenen Missverständnisse – auch in der damaligen Vernehmlassung – sollten ausgeräumt sein. Es gibt aber noch anderweitige Missverständnisse wie z.B. hinsichtlich der Zahl der Personen, welche das besondere Jahresarbeitszeitmodell nutzen könnten (und welche Institutionen diese Personen vertreten) oder hinsichtlich der Situation, dass bereits nach heutigem Arbeitsgesetz im 50h-Betrieb Spitzenbelastungen mit 67h-Wochen möglich sind – jedoch für alle Angestellten und auf angeordneter Weise statt wie neu gefordert nur für die 10-20% Angestellten und auf selbstbestimmter Basis. Der kleine Marschhalt in der Behandlung der Pa. Iv. Graber ist daher zu begrüßen, damit Abklärungen getroffen werden können und im Januar 2020 die WAK-S das Geschäft inkl. nochmaliger Anhörungen faktenbasiert weiterbehandeln kann mit Blick auf eine überfällige Legalisierung von seit Jahrzehnten bewährten Arbeits- und Lebensformen.

EXPERTsuisse und die weiteren Partner der allianz denkplatz schweiz unterstützen eine punktuelle Modernisierung des Arbeitsgesetzes und sind sehr erfreut über den ausbalancierten Ansatz des vorgeschlagenen Jahresarbeitszeitmodells, der gleichermassen von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite auf breiter Basis unterstützt wird. Mit einer punktuellen Modernisierung des veralteten Arbeitsgesetzes werden die vielerorts bereits seit Langem gelebten neuen Arbeitsformen auf eine solide rechtliche Basis gestellt und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird verbessert. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der allianz denkplatz schweiz: www.allianz-denkplatz-schweiz.ch.

EXPERTsuisse – Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand

EXPERTsuisse zählt rund 9'000 Einzelmitglieder und über 800 Mitgliedunternehmen – über 95% davon KMU – zu ihren Mitgliedern. Die Schweizer Wirtschaft zählt auf die Dienste dieser Mitglieder: Sämtliche börsenkotierten Unternehmen sowie unzählige KMU werden von diesen Mitgliedern revidiert. Zudem sind EXPERTsuisse-Mitglieder die betriebswirtschaftlichen Berater von Unternehmen über deren gesamten Lebenszyklus hinweg (von der Gründung bis z.B. zum Verkauf). Seit 1925 setzt sich EXPERTsuisse ein für:

- eine hohe Dienstleistungsqualität seiner Mitglieder bei Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand,
- einen kompetenten Berufsstand auf Basis der höheren Berufsbildung und der kontinuierlichen Weiterbildung,
- wirksame Rahmenbedingungen für einen starken und attraktiven KMU-geprägten Wirtschaftsstandort Schweiz.

www.expertsuisse.ch – Der Verantwortung verpflichtet.

Anhang zur Aktienrechtsrevision

Position von EXPERTsuisse zu einzelnen spezifischen Punkten

1. Grundsätzliches

Die Aktienrechtsvorlage ist seit längerem hängig und sollte rasch behandelt werden. Vor allem die Überführung der VegüV in das Aktienrecht sorgt für Rechtssicherheit und ist für die Erfüllung des demokratischen Auftrags nötig. Die Gründungs- und Kapitalvorschriften sollen flexibler gestaltet und die Aktionärsrechte gestärkt werden, was insgesamt zu begrüssen ist.

Diesbezüglich bitten wir Sie – im Interesse aller Anspruchsgruppen und im Interesse eines gut austarierten robusten Aktienrechts – um die Berücksichtigung nachstehender Anträge:

- **Beibehaltung der vom Bundesrat vorgeschlagenen fairen Haftungsbestimmung (sog. differenzierte Solidarität, Art. 759 E-OR)**
- Kein Schiedsgerichtszwang für die Revisionsstelle (Streichung oder notfalls Anpassung von Art. 697n E-OR)
- Beibehaltung der zwingenden Prüfung des Zwischenabschlusses bei Ausrichtung von Zwischendividenden (Art. 675a Abs. 2 E OR)

2. Hauptantrag

Beibehaltung der vom Bundesrat vorgeschlagenen fairen Haftungsbestimmung (sog. differenzierte Solidarität, Art. 759 E-OR)

Dem Verwaltungsrat (VR) obliegt die Oberleitung der Gesellschaft. Er ist u.a. für die Ausgestaltung des Rechnungswesens, die Finanzkontrolle und Finanzplanung sowie für die Erstellung des Geschäftsberichtes zuständig. Aufgabe der Revisionsstelle ist es dagegen, zu prüfen, ob der Jahres- und ggf. Konzernabschluss den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Trotz dieser sekundären Verantwortlichkeit wurde die Revisionsstelle unter geltendem Recht zunehmend zum Hauptadressat von Verantwortlichkeitsklagen. Nicht selten wird heute sogar nur die Revisionsstelle eingeklagt, insbesondere weil sie als solvent gilt und versichert ist, während Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung nur beschränkt über persönliches Haftungssubstrat verfügen.

Die Rollen und Aufgaben von VR und Revisionsstelle haben sich über die letzten Jahrzehnte massiv verändert (von der Kontrollstelle als damaliges VR-Mitglied hin zur heutigen externen unabhängigen Revisionsstelle), ohne dass die Haftungsverantwortung adäquat angepasst wurde. Die heutige Regelung führt im Ergebnis zu einer ungerechtfertigten Verschiebung der Verantwortlichkeit von den Geschäftsführungsorganen auf die Revisionsstelle (vgl. [Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts \(Aktienrechts\)](#) vom 23. November 16, BBl 2017 602). Die Streichung der Regelung zur differenzierten Solidarität ist umso unverständlicher, als dass die RK-N im Zusammenhang mit dem indirekten Gegenvorschlag zur Unternehmensverantwortungsinitiative gleichzeitig eine komplette Haftungsfreistellung für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung in Aussicht stellt.

Antrag:

Beibehaltung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Haftungsbestimmung in Art. 759 E-OR.

3. Weitere Anträge

3.1 Kein Schiedsgerichtszwang für die Revisionsstelle: Streichung/Anpassung von Art. 697n E-OR

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Bestimmung, wonach die Statuten die Schiedsgerichtsbarkeit vorsehen können, die auch die Revisionsstelle bindet, wurde vom Nationalrat gutgeheissen. Der Vorschlag passt systematisch jedoch nicht in das bestehende System der Schiedsgerichtsbarkeit. Eine solche Bestimmung, die dazu führt, dass Organe wie Verwaltungsrat oder Revisionsstelle gegen ihren Willen der Zugang zu den ordentlichen Gerichten verwehrt werden kann, ist rechtsstaatlich äusserst bedenklich und stellt einen sachlich unnötigen Eingriff in die Vertragsfreiheit dar. Es wäre der einzige Fall, in dem eine Partei in ein Schiedsgerichtsverfahren «gezwungen» werden kann, ohne dies vorgängig vereinbart zu haben. Es ist zudem davon auszugehen, dass dadurch häufig eine Unterstellung ohne Wissen der Betroffenen erfolgt.

Antrag:

- ⇒ Streichung von Art. 697n E-OR
- ⇒ Falls keine Streichung von Art. 697n E-OR:
Ergänzung in Art. 697n E-OR Abs. 1, dass
die gesetzliche Revisionsstelle von dieser
Klausel ausgenommen ist.

3.2 Beibehaltung der zwingenden Prüfung des Zwischenabschlusses bei Zwischendividenden

EXPERTsuisse unterstützt die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Ausrichtung einer Zwischendividende, welche mit Artikel 675a E-OR ermöglicht wird. Die RK-N hat jedoch beschlossen, dass bei Zwischendividenden auf die Prüfung des Zwischenabschlusses durch die Revisionsstelle verzichtet werden kann, wenn sämtliche Aktionäre der Ausrichtung der Zwischendividende zustimmen.

Dass die Aktionäre auf die Prüfung verzichten können, ist in diesem Zusammenhang konzeptionell falsch und zudem gefährlich. Durch die Prüfung des Zwischenabschlusses bei Vornahme von Zwischendividenden sollen gerade die Gesellschaftsgläubiger geschützt werden. Durch die Prüfung soll verhindert werden, dass Vermögenswerte zulasten der Gläubiger und der Unternehmenssolvenz ausgeschüttet werden. Ohne eine Prüfung geschieht jedoch genau das: Ein unterjährig einmaliger Vermögenszuwachs (Verkauf von Tafelsilber) wird mittels Zwischendividende ausgeschüttet, obschon die Gesellschaft eigentlich in einer schwierigen Lage ist und am Jahresende Verluste ausweist. Mangels Prüfungspflicht kann die Revisionsstelle zum Zeitpunkt des Zwischenabschlusses keine Beurteilung vornehmen, sondern erst am Jahresende, so dass eine Rückforderung der Zwischendividende schwierig bis unmöglich wird. Durch eine solche Bestimmung würde der Kapital- und Gläubigerschutz, zu welchem die Prüfung durch die Revisionsstelle wesentlich beiträgt, massiv ausgehöhlt.

Antrag:

Zwingende Beibehaltung der Prüfung auf Rechtmässigkeit einer Zwischendividende (Art. 675a E-OR gemäss Vorschlag Bundesrat)